

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 25

Artikel: Altersversicherung der Militärbeamten und Instruktoren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96296>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 18. Juni.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Altersversicherung der Militärbeamten und Instruktoren. — Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation. (Fortsetzung.) — R. v. Haber: Geschichte der Kavallerie des deutschen Reiches. — Eidgenossenschaft: Das Militärwesen im Nationalrath. Der „Unteroffiziersverein aller Waffen“ von Zürich. Der Wiederholungskurs des Geniebataillons Nr. 6. Thun: Der Brand des eidg. Heumagazins. — Bibliographie.

Altersversicherung der Militärbeamten und Instruktoren.

Ein trauriges Loos erwartet den schweizerischen Instruktor und Militärbeamten, wenn er alt wird und im Dienst des Vaterlandes sich abgenützt hat; dann wird ihm, wenn er sich in höherer Stellung befindet, der Rath erteilt, er möge seine Entlassung nehmen und einer jüngern Kraft Platz machen. Wenn er sich in untergeordneter Stellung befindet, macht man nicht so viel Umstände; er wird einfach nicht mehr gewählt. Er muss froh sein, wenn ihm dies etwas früher bekannt gegeben und er nicht von heute auf morgen entlassen wird.

Welche Aussichten bieten sich dann dem alt gewordenen Manne, welcher durch Jahrzehnte dem Vaterland treu, eifrig und mit Aufopferung gedient hat?

Mit 60, 70 und mehr Jahren ist es nicht mehr möglich einen neuen Beruf zu ergreifen! Ersparnisse hat der Betreffende keine machen können, denn dazu ist der Gehalt nicht bemessen, ausserdem werden an den Instruktionsoffizier in Bezug auf Aufwand und Ausgaben grössere Anforderungen als an irgend einen andern eidgen. Staatsbeamten gestellt.

Zur Bestätigung dieser Angabe erlauben wir uns anzuführen: Die Uniformirung ist kostspieliger als die Bürgerkleidung; sie soll stets schön und proper sein und geht, da jeder Witterung ausgesetzt, bald zu Grunde und muss erneuert werden; die Instruktoren vieler Kreise und Waffen sind zu einem beständigen Wanderleben von einem Waffenplatz auf den andern verurtheilt, Andere bleiben zwar auf einem Waffenplatz, werden aber zeitweise ohne Entschädigung auf andere abkommandirt. Die verheiratheten Instruktoren sind meist zu einer doppelten Haushaltung genöthigt.

Dieses und noch Anderes verursacht Auslagen, welche zu dem Einkommen des Instruktionsoffiziers nicht im richtigen Einklang stehen.

Die Instruktoren, welche kein eigenes Vermögen besitzen, und dies ist bei den meisten der Fall, müssen schon sparsam mit dem Gehalt umgehen, um von einem Monat zum andern auszureichen.

Bei vielen Instruktoren wird die Gesundheit in Folge des anstrengenden Dienstes vorzeitig zu Grunde gerichtet; bei denjenigen, deren Körperkonstitution den schädlichen Einflüssen der Witterung und anhaltenden Strapazen lange trotzt, kommt doch naturgemäss eine Zeit, wo das vorgerückte Alter seine Rechte geltend macht. Die Kräfte reichen für die geforderten Leistungen nicht mehr aus. Die Zeit, wo der Körper der Ruhe bedarf, ist gekommen. Doch was für ein Schicksal erwartet den alten Mann, wenn er die Stellung, die ihm das tägliche Brod gibt, niederlegt? Die Antwort lautet: Elend, Sorge, Noth!

Es klingt daher wie der grausamste Hohn, wenn bei uns, einem seiner Zeit vielleicht hochgefeierten Veteranen bei seinem Rücktritt von der lange und in ehrenvoller Weise bekleideten Stellung in Zeitungen, bei Banketten und durch Abordnungen zu seinem wohlverdienten Ruhestand Glück gewünscht wird!

Die meisten Instruktoren sind auf ihren Sold angewiesen und befinden sich in trostloser Lage, wenn diese einzige Einnahmsquelle wegfällt. In Folge dessen dient jeder so lange fort als er es vermag und die vorgesetzten Behörden es gestatten. Diese, um einen braven Mann, der seine Gesundheit im Dienste geopfert hat, nicht dem Elend preiszugeben, drücken bei den verminderten Leistungen ein Auge zu und so kommt es, dass

mitunter alte, gebrechliche, unbrauchbar gewordene Leute zum grossen Nachtheil des Dienstes fortfahren eine Stelle zu bekleiden, welche sie nicht mehr gehörig versehen können.

Der Nachtheil ist um so grösser, je höher der Betreffende gestellt ist. Die feldtüchtige Ausbildung der Truppen leidet unter solchen Rücksichtsnahmen und doch sind dieselben andererseits ebenso sehr durch die Billigkeit als auch die Klugheit bedingt.

Wenn ein treuer Diener des Staates aus keinem andern Grunde, als weil er eben alt geworden ist, beseitigt wird, ist Alles über die Härte empört und es ist für Andere wenig verlockend, einen Beruf zu ergreifen, in welchem Verdienste in solcher schnöden Weise belohnt werden.

Die Vorgesetzten erinnern sich mitunter, dass auch für sie ein Tag kommen wird, an welchem sie in Folge vorgerückten Alters sich in ähnlicher Lage befinden. Sie handeln daher mehr oder weniger in der Weise wie sie wünschen, dass dann auch an ihnen gehandelt werde.

Diese für den Dienst schädlichen Rücksichtsnahmen würden wegfallen, wenn für die Zukunft derjenigen, welche der Eidgenossenschaft lange und treu gedient haben, einigermassen, wenn auch in sehr bescheidener Weise gesorgt würde. Diese Versorgung wäre nicht nur ein Akt der Billigkeit, sondern auch im Interesse des Staates gelegen.

II.

Die verschiedenen Staaten halten es für eine Pflicht und durch ihr eigenes Interesse geboten, lange und gute Dienstzeit zu belohnen. Dies geschieht, abgesehen von verschiedenen in den europäischen Monarchien gebräuchlichen „Ehrenausszeichnungen durch Verleihen von Pensionen und Ruhegehältern, oder Verleihen von sogen. Zivilanstellungen.

Pensionen und Ruhegehälter werden nicht nur (wie bei uns oft in irriger Weise angenommen wird) blos in Monarchien bezahlt; auch Republiken fühlen sich unter Umständen verpflichtet solche auszurichten. Ja sie gehen in dieser Beziehung oft viel weiter. Ein Blick auf die Pensionsgesetze von Deutschland, Oesterreich und Russland und die von Frankreich und den Vereinigten Staaten werden dies bestätigen.

Noch heute verwenden die Vereinigten Staaten jährlich eine ohne Vergleich grössere Summe für Pensionen (die meistens aus dem Secessionskrieg herrühren) als z. B. Deutschland, welches doch vor viel kürzerer Zeit auch grosse Kriege geführt hat. Die in Nr. 18 dieses Blattes gebrachte Notiz „über die Militärlasten im Deutschen Reich und in den Vereinigten Staaten“ liefert den Beweis.

Die Ausflucht, das Bezahlen von Pensionen sei nicht republikanisch oder demokratisch, ist faul und unstichhaltig. In den Vereinigten Staaten finden sich gewiss so gute Republikaner und Demokraten als bei uns.

Die wirklichen Bedenken sind anderer Art. Man fürchtet, das Bezahlen von Alterspensionen an die Militärbeamteten und Instruktoren würde das Budget schwer belasten. Dies umsomehr, als die ganze Bundes-Bureaukratie gleiche Ansprüche erheben würde. Doch diese Bureaukratie ist sehr zahlreich, vermehrt sich beständig, und ist bei dem Volk, welches bei uns am Ende über die Gesetze entscheidet, nichts weniger als beliebt. Es wäre daher wenig Hoffnung vorhanden, dass ein Pensionsgesetz die Scylla und Charybdis der Räthe und des Referendums passiren würde.

Um alle Einwände anzuführen, müssen wir noch erwähnen, dass vielfach befürchtet wird, mit den Pensionen könnte arger Missbrauch getrieben werden.

Die angeführten Bedenken, die wir gesprächsweise bei verschiedenen Anlässen zu hören bekamen, sind gewichtig genug, die Hoffnung zu benehmen, dass ein Pensionsgesetz durchführbar sei. Es bleibt daher nichts übrig als zu sehen, ob vielleicht auf irgend einem andern Wege das Ziel, „eine Altersversorgung für Militärbeamtete und Instruktoren“ zu erreichen, möglich wäre.

Zu diesem Zwecke sind bisher von Seite des Staates oder von Einzelnen (bei uns und im Ausland) versucht worden:

- 1) Verleihen von sogen. Zivilanstellungen.
- 2) Betreiben einer Nebenschäftigung.
- 3) Gründung einer Altersversorgungskasse.
- 4) Sicherung einer Altersrente.
- 5) Versicherung für den Todesfall.

III.

Die Verleihung von Anstellungen und Beamtungen, welche der Staat zu vergeben hat, ist ein Mittel, welches in Deutschland und Frankreich vielfach angewendet wird, um Gradirte der Armee zu längerem Verweilen im Militärdienst zu veranlassen. Nach einer Anzahl von Dienstjahren wird ihnen eine solche Art der Versorgung in sichere Aussicht gestellt. Zu diesem Zweck bleiben die Stellen, welche der Staat zu vergeben hat, ausschliesslich für solche, die im Heer Chargen bekleidet haben, reservirt und diesen wird unbedingt vor andern Bewerbern der Vorzug eingeräumt. Diese Art der Altersversorgung eignet sich aber mehr für die niedern Grade und kommt hauptsächlich in Anbetracht für Unteroffiziere oder Subalternoffiziere. Für diese bietet sie aber verlockende Vortheile. Sie wäre auch bei uns nicht unanwendbar.

Mancher Instruktor, welcher die Anstrengun-

gen des praktischen Militärdienstes nicht mehr zu ertragen vermag, könnte in der Verwaltung als Kasernier, Pulververwalter u. s. w. noch ganz nützliche Dienste leisten. Zu diesen Verwendungen sind keine besondern Kenntnisse nothwendig und der Veteran würde als Bewerber für die Stelle wesentliche Erfordernisse mitbringen, als: Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit. Er bringt diese mit, da seine militärische Stellung diese Eigenschaften in hohem Masse erfordert hat. Er wird sich diese Eigenschaften im Lauf der Jahre so angeeignet haben, dass sie zur zweiten Natur geworden sind. — In dieser Beziehung bietet der alte Instruktor und Militär manche Garantien, die zu erhalten nur wünschenswerth sein könnte.

Dies haben auch viele Kantone erkannt, die zum Theil das Personal der Militärdirektion, die Zeughausverwalter, Kriegskommissäre, Kreiskommandanten, Sektionschefs u. s. w. aus ältern Militärs und Instruktoren genommen haben.

Doch die Zahl der Bewerber um solche Stellen ist gross und es gibt verschiedene Rücksichten, die Ursache sind, dass ältere Staatsdiener bei den Wahlen oft übergangen werden. Unter den Bewerbern befinden sich Verwandte, politische Freunde; einflussreiche Persönlichkeiten verwenden sich für den Einen und Andern; die Mitglieder der Wahlbehörden können diese Rücksichten nicht ganz von der Hand weisen; sie sind mehr oder weniger gebunden und so kommt es, dass oft jungen Leuten der Vorzug vor alten Staatsdienern gegeben wird. In einer demokratischen Republik sind solche Rücksichtnahmen gegen Angehörige der Partei, der gleichen Verbindung oder Gesellschaft u. s. w., wie die Erfahrung lehrt, nicht wohl zu vermeiden. Aus diesem Grunde ist wenig Hoffnung vorhanden, dass in genügendem Masse auf diesem Wege für die Altersversorgung der Instruktoren etwas gethan werden könnte. — Die verhältnissmässig geringe Anzahl der Stellen würde, selbst wenn diese ausschliesslich für die ältern Militärbeamteten und Instruktoren reservirt blieben, nicht ausreichen, die Altersversorgungsfrage vollständig zu lösen.

IV.

Betreiben einer Nebenbeschäftigung ist ein anderes Mittel für den Militärbeamteten und Instruktor, für seine alten Tage und für seine Familie im Todesfalle zu sorgen. Auf den ersten Blick mag es scheinen, als ob diese Nebenbeschäftigungen in hohem Masse unsern republikanischen Gewohnheiten entsprechen würden, doch bei näherer Betrachtung finden wir, dass sie mit grossen Inkonvenienzen für den Militärdienst verbunden sind. Ueberdies fehlt dem Militärbeamteten und Instruktor zum wirksamen Betreiben eines Geschäftes die Zeit und die bürger-

liche Beschäftigung müsste ihn auch seinem militärischen Beruf entfremden. Aus diesen Gründen ist es nicht thunlich, dass er selbst, sondern höchstens allenfalls Angehörige seiner Familie ein besonderes Geschäft betreiben. Je nach der Art des Geschäftes und dem Ort, wo dasselbe betrieben wird, kann dies als statthaft oder unstatthaft betrachtet werden. Unzulässig scheint das Betreiben eines Geschäftes in der Nähe der Kaserne oder des Uebungsplatzes, wenn dabei auf die Kundschaft der Truppe gerechnet wird. Wenig lässt sich dagegen einwenden, wenn das Geschäft nicht auf dem Waffenplatz selbst, sondern anderswo betrieben wird. Das Letztere würde den Vortheil bieten, dass es die Einnahmen des mit Familie belasteten Militärbeamteten oder Instruktors vermehrt; es ist dadurch für sein Alter und für seine Familie in dem Falle, als er mit Tod abgeht, gesorgt.

Müsse, nach dem Geschäft zu sehen, würde dem Instruktor während den 2 oder 3 Wintermonaten, in welchen die rauhe Jahreszeit alle militärischen Uebungen unmöglich macht, nicht fehlen; dagegen ist es anders in den Sommermonaten. Die Kurse folgen sich in diesen meist mit höchstens einem Tag Unterbrechung. Während der Rekrutenschulen kann der verheirathete Instruktor, welcher nicht auf dem Waffenplatz wohnt, seine Familie oft nur nach 3 oder 4 Wochen einmal an einem Sonntag (bei Gelegenheit des sogen. grossen Urlaubes) besuchen. Es lässt sich daher schwer annehmen, dass bei einer in Folge der erwähnten Verhältnisse, während zirka 9 bis 10 Monaten, mehr als mangelhaften Beaufsichtigung des Betriebes ein Geschäft gedeihen könnte!

Der Bund mag unter Umständen dulden, dass der Militärbeamtete oder Instruktor durch Angehörige seiner Familie ein Geschäft betreiben lasse, dagegen wird er dieses nie zum System der Altersversorgung der Staatsdiener machen dürfen.

(Schluss folgt.)

Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation.

Von Cato.

(Fortsetzung.)

IV.

Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten verlangt haben, dass für den Dienst beim bewaffneten Landsturm: Freiwilligkeit, eine gewisse Altersgrenze (20—32 Jahr) und ein gewisses Mass von körperlicher Leistungsfähigkeit, massgebend sein sollen, gehen wir noch einen Schritt weiter und verlangen im militärischen Interesse

1) Dass an den Eintritt in den bewaffneten Landsturm gewisse Bedingungen in Bezug auf die Handhabung der Waffen geknüpft werden, welche Bedingungen — da sie ein freiwilliges